

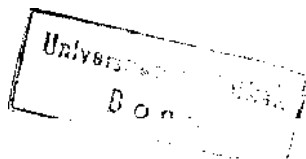
Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 7, Nr. 7

25. Juli 1977

INHALT

ÄNDERUNG DER SATZUNG DES RATES DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER



Aufgrund des Beschlusses des Rates der Wissenschaftlichen Mitarbeiter vom 18.10.1976, genehmigt durch den Senatsbeschluß vom 9. 12. 1976 und Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 14. 4. 1977 — III A 2 7610/o41 Nr. 1253/77, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. 5. 1977, sind die §§ 7 und 8 Abs. 1 wie folgt geändert:

- § 7 (1): Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der dem Senat oder dem Rektor unmittelbar unterstellten Einrichtungen wählen je einen Sprecher und einen Vertreter; der Sprecher vertritt ihre Interessen gegenüber der Leitung der Einrichtung.
§ 5 gilt entsprechend.
- (2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter nach Abs. 1 wählen im Sommersemester gemeinsam einen Sprecher und einen Vertreter für den Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiter auf ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit dem akademischen Jahr.
- § 8 (1) Die beiden Sprecher aller Fakultäten und die beiden Vertreter nach § 7 Abs. 2 bilden den Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiter. Auf Wunsch eines Sprechers kann die Fakultätsvertretung jedoch an seiner Stelle auch einen anderen wissenschaftlichen Mitarbeiter in den „Rat“ wählen.